**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/5006**

20. 06. 96

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland

**Bericht der Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland (Fortschreibung des Berichtes vom 29. April 1994 – Drucksache 12/7469**

Im Rahmen des Europarates sind bis heute 162 Konventionen erarbeitet worden. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen zuletzt am 29. April 1994 (Drucksache 12/7469) unterrichtet. Dieser Bericht wird durch die folgenden Ausführungen aktualisiert: Teil I behandelt die Europäischen Übereinkommen, für die das Ratifikationsverfahren eingeleitet wurde bzw. wird. In Teil II werden die Europäischen Übereinkommen behandelt, die von der Bundesregierung bislang noch nicht gezeichnet und/oder nicht ratifiziert worden sind, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist bzw. weil grundsätzliche Bedenken bestehen. In Teil III werden die Europäischen Übereinkommen erfaßt, hinsichtlich derer sich seit dem letzten Bericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1994 keine Veränderungen des Sachstandes ergeben haben.

### Teil I

Europäische Übereinkommen, für die das Ratifikationsverfahren eingeleitet wurde bzw. wird:

Nr. 116 **Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983**

Das Übereinkommen legt Mindestgrundsätze für die Opferentschädigung fest. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur subsidiären Entschädigung von Personen und ihren Hinterbliebenen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung erlitten haben. Die Verpflichtung trifft denjenigen Staat, in dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, und gilt zugunsten der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie anderer Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt im Tatortstaat haben. Die Bundesregierung hat das Übereinkommen bei seiner Auflegung gezeichnet. Das Ratifizierungsgesetz wurde mittlerweile vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Nr. 141 **Europäisches Übereinkommen über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990**

Das Übereinkommen wurde am Tag seiner Auflegung von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. In dem Ausführungsgesetz zum Wiener Suchtstoff-Übereinkommen sind die für die innerstaatliche Umsetzung erforderlichen Änderungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorgenommen worden. Das Ausführungsgesetz ist am 28. Februar 1994 in Kraft getreten. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Vertragsgesetz sobald wie möglich einzubringen.

Nr. 148 **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992**

Die Charta wurde von der Bundesregierung am 5. November 1992 gezeichnet. Zur Zeit laufen die abschließenden Vorbereitungen für das Vertragsgesetzverfahren.

---

*Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 1996 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1990 – Drucksache 11/6074.*

Nr. 151 und Nr. 152 **Protokoll Nr. 1 und 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Das Vertragsgesetz zu beiden Protokollen ist vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1996 verabschiedet worden. Die Beschlußfassung des Bundesrates steht bevor.

Nr. 157 **Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten**

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 10. Mai 1995 gezeichnet. Das Ratifizierungsverfahren wird zur Zeit vorbereitet.

Nr. 161 **Europäisches Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Das Übereinkommen wird in Kürze gezeichnet. Die Ratifizierung wird vorbereitet.

Nr. 162 **6. Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Das Protokoll wird demnächst gezeichnet, gefolgt von der Einleitung des Ratifizierungsverfahrens.

## Teil II

Europäische Übereinkommen, die von der Bundesregierung bislang noch nicht gezeichnet und/oder nicht ratifiziert wurden, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist bzw. weil grundsätzliche Bedenken bestehen:

Nr. 51 **Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 20. November 1964**

Das Übereinkommen ist mittlerweile von zehn Staaten ratifiziert worden. Eine Ratifizierung seitens der Bundesregierung ist weiterhin nicht zu erwarten (vgl. die Ausführungen in Drucksache 12/2015).

Nr. 56 **Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966**

Das Europäische Übereinkommen Nr. 56 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966 erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Aktualität dieses Übereinkommens, das bislang nur von Belgien ratifiziert wurde, ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen übernommene UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit weiter gemindert worden. In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Bundesrat-Drucksache 211/96) soll dieses weltweit bewährte und vertraute Normengefüge des UNCITRAL-Modellgesetzes in das deutsche Recht übernommen werden.

Nr. 78 **Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972**

Die Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarates sind im wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum 1. Januar 1994 findet das Recht der Europäischen Union auch im Verhältnis zu Island und Norwegen (im Verhältnis zu Liechtenstein ab 1. Mai 1995) Anwendung. Die bestehenden Regelungen durch bilaterale Abkommen oder Rechtsvorschriften der Europäischen Union reichen aus; für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarates ist derzeit kein Bedarf ersichtlich. Im übrigen strebt die Bundesrepublik Deutschland mit den dem Europarat neu beigetretenen osteuropäischen Staaten den Abschluß bilateraler Abkommen an.

Nr. 136 **Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses vom 5. Juni 1990**

Die Ratifizierung ist mit Rücksicht auf das EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren, das ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Konkursrechts ermöglichen soll, zur Zeit zurückgestellt worden. Das EU-Übereinkommen wurde inzwischen von 14 Mitgliedstaaten gezeichnet, während das Übereinkommen des Europarats nur von acht Staaten gezeichnet und von einem (Zypern) ratifiziert worden ist.

Nr. 143 **Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)**

Das revidierte Europäische Übereinkommen erweitert und ergänzt das ursprüngliche Übereinkommen aus dem Jahre 1969. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Januar 1992 gezeichnet. Vor der Einleitung des Vertragsgesetzverfahrens soll noch die Zustimmung von zwei Bundesländern abgewartet werden.

Nr. 153 **Europäisches Übereinkommen vom 11. Mai 1994 über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks**

Das Übereinkommen verfolgt auf gesamteuropäischer Ebene das gleiche Ziel, wie sie die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk- und Kabelweiterverbreitung auf der Ebene der EG verfolgt. Es geht darum, den grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk durch harmonisierte Regeln über das auf eine Sendung anwendbare nationale Urheberrecht zu erleichtern, zugleich aber die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in den betroffenen Staaten auf ein einheitliches Mindestschutzniveau anzuheben. Die Frage einer Unterzeichnung des Übereinkommens wird zur Zeit von der Bundesregierung geprüft.

Nr. 154 **Protokoll vom 11. Mai 1994 zum Übereinkommen über soziale Sicherheit**

Die Gründe für die Nichtratifizierung sind dieselben wie bei Abkommen Nummer 78.

Nr. 156 **Abkommen vom 31. Januar 1995 über unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung von Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

Die Entscheidung über die Zeichnung und Ratifizierung des Abkommens wird innerhalb der Bundesregierung derzeit vorbereitet.

Nr. 158 **Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zur Europäischen Sozialcharta über ein Verfahren von Kollektivbeschwerden**

Das Zusatzprotokoll war verabschiedet worden, obwohl eine Reihe von Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, erhebliche Bedenken geäußert hatten.

Von einer Zeichnung wird daher abgesehen.

Nr. 159 **Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Das Zusatzprotokoll ist am Tage der Zeichnungsauflegung von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden. Zur Zeit wird die Zustimmung der Länder gemäß Nummer 3 der Lindauer Absprache eingeholt. Anschließend kann die Ratifizierung durch die Bundesregierung erfolgen.

Nr. 160 **Europäisches Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Rechten durch das Kind**

Das Übereinkommen soll die Kinderkonvention der Vereinten Nationen durch Regelungen über die Ausübung von Kinderrechten vor allem im verfahrensrechtlichen Bereich ergänzen. Das Übereinkommen ist bereits von sieben Mitgliedstaaten gezeichnet worden. Eine Entscheidung der Bundesregierung über die Zeichnung steht noch aus.

**Teil III**

Europäische Übereinkommen, hinsichtlich derer sich keine Veränderungen der Sachstände gegenüber dem Bericht der Bundesregierung vom 29. April 1994 (Drucksache 12/7469) ergeben

Nr. 27 Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958

Nr. 37 Europäisches Übereinkommen über Reisen von Jugendlichen mit Sammelausweisen vom 16. Dezember 1961

Nr. 52 Europäisches Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten vom 30. November 1964

Nr. 57 Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften vom 20. Januar 1966

Nr. 60 Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967

Nr. 61 Europäisches Abkommen über konsularische Aufgaben vom 11. Dezember 1967

Nr. 68 Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung vom 24. November 1969

Nr. 70 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970

Nr. 71 Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger vom 28. Mai 1970

Nr. 72 Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai 1970

Nr. 73 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972

Nr. 75 Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden vom 16. Mai 1972

Nr. 76 Europäisches Übereinkommen über die Fristberechnung vom 16. Mai 1972

Nr. 77 Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines Registriersystems für Testamente vom 16. Mai 1972

Nr. 79 Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden vom 14. Mai 1973

Nr. 80 Europäisches Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973

Nr. 82 Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974

Nr. 83 Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974

Nr. 84 Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewerbetypisierung vom 17. September 1974 und das entsprechende Zusatzprotokoll Nummer 8 vom 24. Juni 1976

Nr. 85 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nicht-ehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975

Nr. 86 1. Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Nr. 88 Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1976

Nr. 91 Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung vom 27. Januar 1977

Nr. 92 Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Armenrechtsgesuchen vom 27. Januar 1977

Nr. 93 Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. September 1977

Nr. 95 Protokoll und Zusatzprotokoll Nr. 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern

Nr. 115 Europäisches Übereinkommen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 25. Oktober 1983

Nr. 117 7. Protokoll vom 22. November 1984 zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Nr. 119 Europäisches Übereinkommen über strafbare Handlungen gegen Kulturgut vom 23. Juni 1985

Nr. 120 Europäisches Übereinkommen über die Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen vom 19. August 1985

Nr. 124 Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht-staatlicher internationaler Organisationen vom 24. April 1986

Nr. 128 Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988

Nr. 129 Durchführungsvereinbarung zum Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 26. Mai 1988

Nr. 130 Europäisches Übereinkommen über die Insider-Trading vom 20. April 1989 mit Zusatzprotokoll Nummer 133 vom 11. September 1989

Nr. 139 Europäisches Übereinkommen über die europäische Ordnung der sozialen Sicherheit vom 6. November 1990

Nr. 144 Europäisches Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene

Nr. 149 2. Protokoll vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1993

Nr. 150 Europäisches Übereinkommen über die zwischenstaatliche Haftung für Schäden, die aus umweltgefährlicher Tätigkeit herrühren, vom 21. Juni 1993

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333